

Beschluss:

1. Die Ausführungen im Vortrag der Referentin, dass die Ausübung des Vorkaufsrechts im Umgriff der Erhaltungssatzungsgebiete nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB bereits für Gebäude, die vor 1950 errichtet wurden, erfolgt, werden zur Kenntnis genommen.

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02354 der Bürgerversammlung des 4. Stadtbezirkes Schwabing West am 15.11.2018 ist gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig entschieden.